

Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen

Betroffene Personen

1

Dieses Merkblatt informiert über die Versicherungspflicht und freiwillige Versicherungsmöglichkeiten sowie Leistungsansprüche von

- Arbeitnehmenden, die im Ausland wohnen und dort für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeiten, und
- Familienangehörigen, welche die arbeitnehmende Person ins Ausland begleiten.

2

Dieses Merkblatt richtet sich nicht an Angestellte internationaler Organisationen und Hilfsorganisationen sowie Bundesangestellte. Für sie gelten andere versicherungsrechtliche Regelungen. Nähere Auskünfte erteilen ihre Arbeitgeber.

Sozialversicherungsbeiträge

3

Arbeitnehmende, die während ihrer Auslandstätigkeit der schweizerischen Sozialversicherung unterstellt sind, müssen grundsätzlich an die folgenden schweizerischen Sozialversicherungen Beiträge bezahlen:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
- Invalidenversicherung (IV),
- Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO),
- Arbeitslosenversicherung (ALV),
- Berufliche Vorsorge (BV, 2. Säule; ab einem bestimmten Jahreseinkommen),
- Krankenversicherung (KV),
- Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBU).

4 Bei der AHV, IV, EO, ALV und BV zahlen auch die Arbeitgebenden Beiträge zugunsten der versicherten Person. Ferner übernehmen sie die volle Prämie für die Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht hingegen voll zulasten der Arbeitnehmenden und wird vom Lohn abgezogen. Die Prämie für die Krankenversicherung muss von den Arbeitnehmenden direkt an die gewählte Krankenkasse bezahlt werden. Die Arbeitgebenden beteiligen sich nicht daran. Für die Familienzulagen müssen die Arbeitnehmenden hingegen keine Beiträge bezahlen (Ausnahme: Kanton Wallis, wo Arbeitnehmende ebenfalls Beiträge zu entrichten haben).

5 Für die AHV/IV gelten als Schweizer Arbeitgeber alle Unternehmen und Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die gegenüber der AHV/IV/EO beitragspflichtig sind.

Massgebendes Versicherungssystem für Arbeitnehmende

6 Ob eine Person im Ausland oder in der Schweiz versichert ist, hängt in erster Linie davon ab,

- wo sie erwerbstätig ist (Achtung: für entsandte Arbeitnehmende gelten besondere Bestimmungen),
- wo sie wohnt, und
- welche Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in einem EU-Staat

Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

7 Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates,

- die nur in einem EU-Staat erwerbstätig sind, unterstehen für alle Versicherungszweige (s. analog Ziffer 3) dem Versicherungssystem dieses Staates;
- die in mehreren EU-Staaten oder einem oder mehreren EU-Staaten und in der Schweiz erwerbstätig sind, unterstehen für alle Versicherungszweige grundsätzlich der Versicherung des Staates, in dem sie wohnen.

8 Arbeitnehmende, die weder Staatsangehörige der Schweiz

noch eines EU-Staates sind und in einem EU-Staat arbeiten und wohnen, sind nicht bei der schweizerischen AHV/IV versichert.

Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in Island, Liechtenstein und/oder Norwegen

Zwischen den EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) gelten die gleichen Regelungen wie zwischen der Schweiz und den EU-Staaten.

9 Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens und

Liechtensteins,

- die nur in einem dieser Staaten erwerbstätig sind, unterstehen für alle Versicherungszweige (s. analog Ziffer 3) dem Versicherungssystem dieses Staates;
- die in mehr als einem dieser Staaten erwerbstätig sind, unterstehen für alle Versicherungszweige grundsätzlich der Versicherung des Staates, in dem sie wohnen.

10 Arbeitnehmende, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind und in Island, Liechtenstein oder Norwegen arbeiten und wohnen, sind nicht bei der schweizerischen AHV/IV versichert.

Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in einem Vertragsstaat

Unter Vertragsstaaten sind hier andere Staaten als EU- oder EFTA-Staaten gemeint, mit denen die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Dazu gehören: Australien, ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien*, Chile, Indien (Unterstellung), Israel, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei, USA.

* Das Abkommen ist auf folgende Staaten anwendbar: Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien.

Die Sozialversicherungsabkommen beziehen sich nicht auf alle in Ziffer 3 genannten Versicherungszweige.

11 Arbeitnehmende mit Schweizer Staatsangehörigkeit,

- die in einem Vertragsstaat arbeiten und wohnen, sind, ausser bei Entsendung, in diesem Staat versichert;
- die sowohl in einem Vertragsstaat als auch in der Schweiz arbeiten, sind in der Regel in beiden Staaten mit dem jeweiligen Einkommen versichert.

Die gleiche Regelung gilt für die Staatsangehörigen des jeweiligen Vertragsstaates, die dort und/oder in der Schweiz arbeiten.

12 Arbeitnehmende, die weder Staatsangehörige der Schweiz

noch eines Vertragsstaates sind, und

- die in einem Vertragsstaat arbeiten und wohnen, sind in diesem Staat versichert;
- die sowohl in einem Vertragsstaat als auch in der Schweiz arbeiten, sind in beiden Staaten versichert. In der Schweiz sind sie für ihr schweizerisches Einkommen beitragspflichtig.

13 Erwerbstätigkeit und Wohnsitz ausserhalb eines EU-, EFTA- oder Vertragsstaates

Arbeitnehmende, die weder in einem EU-Staat noch in einem der EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, noch in einem der oben aufgeführten Vertragsstaaten wohnen und arbeiten, sind nicht bei der AHV/IV/EO versichert, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität. Sie fallen auch nicht unter eine andere schweizerische Sozialversicherung.

14 Ausnahme: Entsendung

Arbeitnehmende mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU-Staates, die nach schweizerischem Recht versichert sind und von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in einen EU-Staat entsandt werden, bleiben den schweizerischen Versicherungen unterstellt (s. Ziffer 3). Ein Arbeitgeber, der eine Person für maximal 12 Monate entsenden möchte, stellt bei der AHV-Ausgleichskasse einen Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, stellt die AHV-Ausgleichskasse ein Formular E 101 aus. Wenn sich abzeichnet, dass der Auslandeinsatz wider Erwarten länger als 12 Monate dauern wird, kann der Arbeitgeber eine Verlängerung um maximal ein weiteres Jahr bei der zuständigen Stelle des Staates, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer eingesetzt wird, beantragen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen kann in Absprache mit der zuständigen ausländischen Behörde darüber hinausgehende Verlängerungen bewilligen.

15

Das gleiche Verfahren gilt für Arbeitnehmende mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines der EFTA-Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen, die nach Island, Liechtenstein oder Norwegen entsandt werden.

16

Arbeitnehmende, die nicht Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Staates sind, die aber nach schweizerischem Recht versichert sind und von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in einen **EU-Staat* oder einen EFTA-Staat**** entsandt werden, bleiben den ins

jeweilige Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden Staat einbezogenen schweizerischen Versicherungen sowie der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung unterstellt. Für die Befreiung von der ausländischen Versicherung ist dieser eine Entsendungsbescheinigung (auf dem vom Abkommen vorgesehenen Formular – erhältlich bei den Ausgleichskassen) abzugeben. Die Weiterversicherung gilt für die im Abkommen genannte Dauer (zumeist 24 Monate) und kann auf Gesuch durch Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der zuständigen ausländischen Behörde darüber hinaus verlängert werden.

Das gleiche Verfahren gilt entsprechend für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EFTA-Staates besitzen, die aber nach schweizerischem Recht versichert sind und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Liechtenstein oder Norwegen entsandt werden.

Arbeitnehmende, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Staates sind, die aber nach schweizerischem Recht versichert sind und von ihrem Arbeitgeber nach Estland, Island, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien entsandt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen nach schweizerischem Recht versichert bleiben. Sie sind indes nicht befreit von der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen des Staates, in den sie entsandt wurden.

* Bilaterale Abkommen bestehen mit folgenden EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

** Bilaterale Abkommen bestehen mit folgenden EFTA-Staaten: Liechtenstein und Norwegen.

17

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit bleiben Arbeitnehmende, die in der Schweiz versichert sind und von ihrem Arbeitgeber in einen **Vertragsstaat** entsandt werden, **der weder zur EU noch zur EFTA gehört**, den ins jeweilige Sozialversicherungsabkommen einbezogenen schweizerischen Versicherungen sowie der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung unterstellt. Für die Befreiung von der ausländischen Versicherung ist dieser eine Entsendungsbescheinigung (auf dem vom Abkommen vorgesehenen Formular – erhältlich bei den Ausgleichskassen)

abzugeben. Die Weiterversicherung gilt für die im Abkommen genannte Dauer (zumeist 24 Monate) und kann auf Gesuch durch Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der zuständigen ausländischen Behörde darüber hinaus verlängert werden.

Entsendungen

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von schweizerischen Arbeitgebern entsandt worden sind, gelten die gleichen Bestimmungen bei der Abrechnung der AHV/IV/EO (und je nach Land auch für die UV) wie für Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind. Bei Entsendungen in einen EU-Staat oder einen EFTA-Staat bezieht sich die Abrechnung immer auch auf die ALV, UV und grundsätzlich auf die Familienzulagen.
- Die Beitragspflicht des schweizerischen Arbeitgebers bezieht sich auf den gesamten, im In- und Ausland ausgerichteten Lohn. Die entsandte Person ist somit gegenüber der Sozialversicherung des Aufenthaltslandes zu keinem Beitrag verpflichtet, soweit der betreffende Versicherungszweig unter das jeweilige Abkommen fällt.
- Die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung werden wie in der Schweiz vom Lohn abgezogen. Die Prämien für die Krankenversicherung sind direkt an die zuständige Krankenkasse zu zahlen.
- Kehrt die arbeitnehmende Person nach Ablauf der Entsendung nicht zu ihrem Arbeitgeber in der Schweiz zurück, wird sie der Sozialversicherung des Landes unterstellt, in dem sie arbeitet.

AHV/IV

Anspruch auf Leistungen für Arbeitnehmende

18

Die Berechnung einer Rente richtet sich nach

- den anrechenbaren Beitragsjahren,
- dem Erwerbseinkommen, und
- den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

19

Schweizerinnen und Schweizer, die während ihrer Beschäftigung im Ausland nicht bei der AHV/IV versichert waren,

- müssen bei fehlenden Beitragsjahren (s. Möglichkeit der Freiwilligen Versicherung, Ziffer 36-39) mit einer Beitragslücke rechnen. Dadurch erhalten sie unter Umständen nur eine Teilrente;
- haben bei Erreichen des Rentenalters nur dann Anspruch auf eine Rente, wenn sie eine Beitragsdauer von mindestens einem Jahr aufweisen können;
- haben nur dann Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie eine Beitragsdauer von mindestens drei Jahren vorweisen können. Bei Staatsangehörigen der Schweiz, eines EU- oder EFTA-Staates werden nach der Zurücklegung eines Beitragsjahres in der AHV/IV Versicherungszeiten in EU- bzw. EFTA-Staaten angerechnet.

Berufliche Vorsorge (s. Ziffer 40-45)

Krankenversicherung (s. Ziffer 46-47)

Unfallversicherung (s. Ziffer 48-49)

Familienzulagen (s. Ziffer 50)

Arbeitslosenversicherung (s. Ziffer 51-53)

Auswirkungen für Angehörige

20 Nicht erwerbstätige Ehepartner von Personen, die im Ausland

arbeiten und wohnen, sind nicht bei der AHV/IV mitversichert, ausser

- der Ehepartner wurde von einem Schweizer Arbeitgeber in eines der folgenden Länder entsandt: Australien, Bulgarien, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*, Island**, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, Philippinen, Portugal*, Slowakei*, Slowenien*, Tschechische Republik*, Ungarn*, USA oder Zypern*. Bei Entsendungen in andere EU-Staaten oder Vertragsstaaten können sie unter gewissen Bedingungen der obligatorischen Versicherung beitreten.

* Nur Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen.

** Nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten.

21 Für die Berechnung einer Rente gelten die Ziffern 18 und 19.

22 Wer mit einer versicherten Person verheiratet ist, erhält nach dem Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente. Denn diese Leistung richtet sich ausschliesslich nach den Beitragsjahren und dem Erwerbseinkommen der verstorbenen Person.

23 Minderjährige Kinder von Personen, die im Ausland arbeiten und wohnen, können Leistungen von AHV/IV beanspruchen. Eingliederungsmassnahmen für Minderjährige können z. B. in der Schweiz gewährt werden. Diese können auch ins Ausland bezahlt werden, wenn deren Erfolgsaussichten und die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Person dies rechtfertigen. Der Anspruch erlischt, sobald die Eltern nicht mehr versichert sind.

Bei einem Wegzug in einen Staat ausserhalb der EU/EFTA wird empfohlen, Kinder ab 5 Jahren freiwillig versichern zu lassen (s. Ziffer 36). Mit dieser Formalität werden die erforderlichen Versicherungsjahre erreicht, damit die erwerbstätigen Kinder später ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und die nicht erwerbstätigen Kinder nach Vollendung des 20. Altersjahres AHV/IV/EO-Beiträge entrichten können.

Krankenversicherung

24 Die Familienangehörigen von Personen, die von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt wurden, bleiben mit der arbeitnehmenden Person in der schweizerischen Krankenversicherung versichert. Wenn sie auch im Ausland obligatorisch versichert sind, so können sie unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch von der schweizerischen Versicherung befreit werden. Auskunft erteilt die Krankenkasse.

Berufliche Vorsorge (s. Ziffer 40-45)

Krankenversicherung (s. Ziffer 46-47)

Unfallversicherung (s. Ziffer 48-49)

Familienzulagen (s. Ziffer 50)

Weitere Informationen

25 Personen, die Staatsangehörige eines EU-Staates, eines EFTA-Staates oder eines der oben aufgeführten Vertragsstaaten sind (s. Ziffer 6, 9 und 10), können den folgenden Broschüren weitere Informationen entnehmen: *Soziale Sicherheit in der Schweiz* und *Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ziehen*. Diese Broschüren finden Sie auf der Internetseite der AHV/IV-Institutionen: www.ahv-iv.info.

26 Personen, die weder Staatsangehörige eines EU-Staates, eines EFTA-Staates oder eines der oben aufgeführten Vertragsstaaten sind, können dem Merkblatt 10.03 *Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat* weitere Informationen entnehmen.

Weiterführung der obligatorischen AHV/IV oder Beitritt zur obligatorischen AHV/IV

27 Im Ausland erwerbstätige Personen sowie ihre Familienangehörigen sind grundsätzlich nicht obligatorisch bei der schweizerischen AHV/IV versichert. Unter gewissen Voraussetzungen können sie sich aber von sich aus in der obligatorischen AHV/IV versichern lassen.

28 Weiterführung der obligatorischen Versicherung für Arbeitnehmende

Personen, die im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind und von diesem bezahlt werden, können unter den Voraussetzungen in Ziffer 29 weiterhin in der AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung versichert bleiben.

29 Nationalität oder Arbeitsort spielen dabei keine Rolle, jedoch müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- *Lohnauszahlung durch einen Arbeitgeber in der Schweiz:* Die Lohnauszahlung muss durch einen Arbeitgeber in der Schweiz erfolgen. Arbeitnehmende, die nur einen Teil ihres Lohnes von ihrem Schweizer Arbeitgeber erhalten, können die obligatorische Versicherung nur dann weiterführen, wenn ihr Arbeitgeber auch Beiträge auf jenen Lohn ausrichtet, der vom ausländischen Unternehmer ausbezahlt wird.
- *5 aufeinander folgende Versicherungsjahre:* Um die Versicherung weiterführen zu können, muss die betroffene Person während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch oder freiwillig bei der schweizerischen AHV/IV versichert gewesen sein. Dies muss entweder unmittelbar vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Ausland oder nach Ablauf der Entsendedauer der Fall gewesen sein. Dabei ist es aber nicht notwendig, dass die betroffene Person während dieser Zeit Beiträge bezahlt hat. Wenn sie dies aufgrund ihres Alters oder ihres Zivilstandes nicht getan hat, dann gelten die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Beitragsjahre. Für die Weiterversicherung während einer Tätigkeit in einem EU-Staat werden bei Staatsangehörigen der Schweiz oder von EU-Staaten Versicherungszeiten in EU Staaten auf die 5-jährige Mindestversicherungszeit ange-

rechnet. Gleiches gilt für die Staatsangehörigen von EFTA-Staaten für die Weiterversicherung während einer Tätigkeit in Island, Liechtenstein oder Norwegen.

- *Einverständnis von Arbeitnehmendem und Arbeitgebendem:* Um die obligatorische Versicherung weiterführen zu können, muss ein schriftliches Gesuch, das von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben wurde, bei der Ausgleichskasse des Arbeitgebers eingereicht werden. Der Arbeitgeber ist allerdings nicht zur Unterschrift verpflichtet. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate nach dem Tag, an dem der Arbeitnehmende die Voraussetzungen für die Weiterführung der obligatorischen Versicherung erfüllt, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Weiterführung der Versicherung nicht mehr möglich.

30 Der Lohn, der für die Abrechnung der AHV/IV/EO und ALV massgebend ist, umfasst sowohl den von der schweizerischen Firma als auch allfällige von einem ausländischen Unternehmen bezahlten Löhne, vorausgesetzt, diese werden via einen Schweizer Arbeitgeber abgerechnet. Löhne oder Lohnbestandteile in ausländischer Währung sind für die Berechnung der Beiträge umzurechnen.

31 Weiterführung der obligatorischen AHV/IV oder Versicherungsbeitritt für Angehörige

Ehepartner von Personen, die bei der schweizerischen AHV/IV versichert sind und im Ausland arbeiten, können nur dann der obligatorischen AHV/IV/EO beitreten, wenn sie nicht erwerbstätig sind.

32 Nationalität oder Aufenthaltsort spielen dabei keine Rolle, jedoch besteht diese Möglichkeit nicht für die Ehepartner von Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Der Beitritt setzt keine vorangehenden Versicherungszeiten in der Schweiz voraus.

33 Personen, die im Ausland einen bei der AHV/IV/EO versicherten Arbeitnehmer heiraten, können der Versicherung neu beitreten.

34 Wenn eine erwerbstätige Person mehr als den doppelten Mindestbeitrag einbezahlt, ist der nicht erwerbstätige Ehepartner von der Beitragspflicht befreit.

35 Der Beitritt zur Weiterversicherung muss bei der Ausgleichskasse des erwerbstätigen Ehepartners schriftlich beantragt werden. Wird das Gesuch spätestens 6 Monate nach dem Tag, an dem der Ehepartner die Voraussetzungen für einen Beitritt zur Versicherung erfüllt, eingereicht, wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt. Wird das Gesuch erst nach Ablauf dieser Frist eingereicht, beginnt die Versicherung am ersten Tag des Monats nach der Beantragung.

Freiwillige Versicherung in der AHV/IV

36 Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates oder, Islands, Liechtensteins oder Norwegens können der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten, wenn sie

- weder in einem EU-Staat noch in Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnen, und
- unmittelbar vor dem Austritt aus der obligatorischen Versicherung mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen versichert waren.

37 Das Beitrittsgesuch für die freiwillige Versicherung muss spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft, Konsulat) oder der Schweizerischen Ausgleichskasse eingereicht werden.

38 Für Erwerbstätige liegt der Beitragssatz bei 9,8 % des Einkommens. Nicht Erwerbstätige bezahlen Beiträge zwischen 904 und 22 600 Franken, je nach Vermögen und Renteneinkommen.

39 Die Leistungen der freiwilligen AHV und IV sind dieselben wie bei der obligatorischen Versicherung.

Für Ehepartner von Arbeitnehmenden, die sowohl die Voraussetzungen für die Weiterführung der obligatorischen Versicherung oder den Versicherungsbeitritt für Angehörige gemäss Ziffern 31 bis 33 als auch die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung gemäss Ziffer 36 erfüllen, ist Letztere vorteilhafter, weil sie unabhängig vom Zivilstand durchgeführt wird. Dieser Versicherungsschutz bleibt auch bei einer Scheidung oder dem Tod des Ehepartners bestehen.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge)

40 Die berufliche Vorsorge der Schweiz ist Teil des sogenannten

Dreisäulenprinzips:

- Die AHV und IV bilden in Verbindung mit den Ergänzungsleistungen (EL) die 1. Säule. Sie soll den Existenzbedarf in angemessener Weise decken und ist obligatorisch.
- Die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) bildet die 2. Säule. Sie soll den Versicherten bzw. den Hinterlassenen im Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) die gewohnte Lebenshaltung weiter ermöglichen. Auch sie ist für Erwerbstätige ab einem Jahreseinkommen von über 20 880 Franken obligatorisch.
- Die 3. Säule (die private Vorsorge wie Spargelder, private Versicherungen) ergänzt die beiden anderen und ist freiwillig.

41 Personen, die der beruflichen Vorsorge unterstellt sind,

haben Anspruch auf:

- eine Altersrente bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters (oder zu einem früheren Zeitpunkt entsprechend dem Reglement der Pensionskasse);
- eine Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind und wenn sie versichert waren zum Zeitpunkt, als die Invaliditätsursache aufgetreten ist (die Reglemente der Pensionskassen können vorteilhaftere Bestimmungen vorsehen);

- Leistungen für die Hinterbliebenen (Witwe, Witwer und Kinder) im Todesfall der versicherten Person;
- Austrittsleistung (= Freizügigkeitsleistung), falls keines der drei genannten Ereignisse eintritt und die Pensionskasse des Arbeitgebers verlassen wird.

42

 Im Allgemeinen wird beim Austritt aus der Pensionskasse (im Normalfall entspricht dieser Zeitpunkt dem Ende des Arbeitsverhältnisses) die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

43

 Versicherte, welche die Schweiz definitiv verlassen, können, eine Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen. Entsprechende Gesuche sind an die Pensionskasse des letzten Arbeitgebers zu richten. Die Barauszahlung des obligatorischen Teiles der Austrittsleistung ist nicht möglich, wenn eine versicherte Person die Schweiz verlässt und der obligatorischen Versicherung eines EU-Staates für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann indessen weiterhin auf Verlangen der versicherten Person ausbezahlt werden. Die gleiche Regelung gilt aufgrund des revidierten EFTA-Abkommens für Personen, die nach Island oder Norwegen übersiedeln. Dieser Betrag muss auf ein gesperrtes Freizügigkeitskonto oder eine gesperrte Freizügigkeitspolice überwiesen werden. Bei Personen, die nach Liechtenstein übersiedeln, wird die Austrittsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des liechtensteinischen Arbeitgebers übertragen. Hier besteht keine Möglichkeit der Barauszahlung. Weitere Informationen sind bei den Vorsorgeeinrichtungen und dem Sicherheitsfonds BVG erhältlich.

44

 Die versicherte Person muss sich an die Pensionskasse, ihres letzten Arbeitgebers wenden. Es ist deshalb sehr wichtig, dass versicherte Personen sämtliche Versicherungsbestätigungen, die sie von der Pensionskasse erhalten haben, aufbewahren.

45 Verlässt eine versicherte Person die Schweiz, ohne ihrer Pensionskasse mitzuteilen, wohin die Austrittsleistung zu bezahlen ist, oder ohne eine Barleistung erhalten zu haben, ist die Pensionskasse verpflichtet, spätestens 2 Jahre nach dem Austritt der versicherten Person aus der Kasse, den Betrag an die Auffangeinrichtung zu überweisen.

Krankenversicherung

46 Wer während einer Auslandsbeschäftigung in der schweizerischen Krankenversicherung versichert bleibt (insbesondere entsandte Arbeitnehmende), ist bei notwendiger Behandlung während einer Erkrankung im Ausland geschützt. Die Rechnung für die im Ausland entstandenen Kosten ist der schweizerischen Krankenkasse vorzulegen. Sie übernimmt die Kosten bis zum Doppelten des Betrages, den sie bei Behandlung in der Schweiz bezahlen müsste. Gleiches gilt für die Familienangehörigen von Personen, die von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt wurden.

Ausnahmen

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die in der schweizerischen Krankenversicherung versichert sind, haben im Rahmen der Leistungsaushilfe während ihres Aufenthalts in einem EU-Staat je nach Aufenthaltsdauer und Leistungsart Anspruch auf die notwendige medizinische Versorgung. Sie müssen dem Leistungserbringer hierfür die europäische Krankenversicherungskarte oder ersatzweise den entsprechenden Ausweis vorlegen (erhältlich bei der schweizerischen Krankenkasse). Die Kosten werden dann entweder zwischen der ausländischen und der schweizerischen Krankenkasse verrechnet oder müssen direkt bezahlt werden mit anschliessender Rückvergütung. Für Staatsangehörige anderer Staaten gilt bei Erkrankung in Deutschland eine ähnliche Regelung.

47 Für Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen, EFTA-Staates, die nach Island, Liechtenstein oder Norwegen entsandt werden, und ihre Familienangehörigen gilt die gleiche Regelung wie zwischen der Schweiz und den EU-Staaten.

Auskünfte erteilen die Krankenkassen oder die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn.

Versicherung für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten

48 Wer während einer Beschäftigung im Ausland in der schweizerischen Unfallversicherung versichert bleibt, ist bei notwendiger Behandlung wegen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit im Ausland geschützt. Die Unfallversicherung übernimmt die Behandlungskosten bis zum Doppelten der Kosten, die bei Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Ausnahmen

In den EU-Staaten, den EFTA-Staaten Island und Norwegen und den meisten Vertragsstaaten übernimmt eine ausländische aushelfende Versicherung (je nach Land und Art des Unfalls kann dies ein Unfallversicherer oder Krankenversicherer sein) stellvertretend für den schweizerischen Versicherer die Betreuung. Die Behandlungskosten werden dann dem schweizerischen Versicherer in Rechnung gestellt. Unfälle in Liechtenstein werden direkt durch den schweizerischen Versicherer betreut. Auskünfte erteilen die Unfallversicherer.

49 Nichterwerbstätige Personen sind in der schweizerischen, Unfallversicherung nicht versichert. Sie müssen den Unfallschutz über die Krankenversicherung decken.

Familienzulagen

50

Die Familienzulagen werden bei einer Entsendung in einen, EU- oder EFTA-Mitgliedstaat oder einen Vertragsstaat grundsätzlich wie in der Schweiz gewährt. Bei einer Entsendung ins Ausland (ausserhalb EU/EFTA oder Vertragsstaat) werden die Familienzulagen zwar exportiert, aber der Kaufkraft des Wohnlandes angepasst. Auskünfte erteilen die Familienausgleichskassen.

Arbeitslosenversicherung

51

Unabhängig von ihrer Nationalität haben Arbeitnehmende, die während ihrer Beschäftigung im Ausland in der Schweiz Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet haben, nach ihrer Rückkehr in die Schweiz Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Voraussetzung ist jedoch, dass sie in der Schweiz Wohnsitz nehmen, sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden und sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen.

52

Werden während des Auslandsaufenthaltes keine Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung entrichtet, so gilt für Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr aus einem Nicht-EU- bzw. Nicht- EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz zurückkehren, dass sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, wenn sie nachweisen können, dass sie im Ausland eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, deren Dauer der im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Mindestbeitragszeit entspricht.

53

Arbeitnehmer, die Schweizer oder EU-Bürger sind und Beiträge an eine Arbeitslosenversicherung eines EU-Mitgliedstaates entrichtet haben, müssen in diesem Staat die Arbeitslosenentschädigung geltend machen. Sie können sich jedoch während maximal 3 Monaten in die Schweiz zur Stellensuche begeben und weiterhin Leistungen der Versicherung des letzten Beschäftigungsstaates beziehen. Die gleiche Regelung gilt gegenüber Island und Norwegen.

Wer in Liechtenstein Arbeit suchen will, muss weiterhin die Kontrollvorschriften in der Schweiz erfüllen und wird von der schweizerischen Arbeitslosenkasse bezahlt. Dasselbe gilt auch umgekehrt, d. h. wer in Liechtenstein anspruchsberechtigt ist und in der Schweiz Arbeit suchen will, muss die Kontrollvorschriften weiterhin in Vaduz erfüllen und wird von dort bezahlt.

Mutterschaftsentschädigung

54

Arbeitnehmerinnen und Selbständigerwerbende haben Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung, wenn sie während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In der EU oder EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt. Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Anspruch ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend zu machen. Für im Ausland wohnhafte Mütter, die nicht mehr im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert sind, ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.

Partnerschaftsgesetz

55

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitkung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

56 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs. Informationen über die AHV/IV sind auch auf Internet unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

57 Personen, die im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind, werden gebeten, sich an die AHV-Ausgleichskasse ihres Arbeitgebers zu wenden.

58 Auskünfte im Zusammenhang mit der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer erteilen

- die Schweizerische Ausgleichskasse, Avenue Ed.-Vaucher 18, Postfach 3100, CH-1211 Genf 2,
- die schweizerischen Botschaften,
- die Generalkonsulate und Konsulate.

59 Auskünfte im Zusammenhang mit nicht beanspruchten Austrittsleistungen erteilen die Pensionskassen. Ausser den Pensionskassen informiert eine zentrale Stelle die Versicherten über das Vorgehen, um allfällige Ansprüche geltend zu machen.

Die Adresse dieser Stelle lautet:

Zentralstelle 2. Säule

Postfach 1023

CH-3000 Bern 14

Tel. +41 (0)31 380 79 75

E-Mail info@zentralstelle.ch

www.sfbvg.ch

60 --- Auskünfte im Zusammenhang mit der ALV:

seco – Direktion für Arbeit

Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Effingerstrasse 31

CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)31 322 00 91

www.seco.admin.ch

Informationen über die Arbeitslosenversicherung sind auch auf Internet unter www.treffpunkt-arbeit.ch abrufbar.

61 --- Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

62 --- Der Inhalt dieses Merkblattes wird regelmässig überprüft und auf www.ahv-iv.info aktualisiert. Mit dem Newsletter bleiben Sie über alle Änderungen auf dem Laufenden. Schreiben Sie sich jetzt ein unter www.ahv-iv.info>Newsletter.

Überblick

Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Ausland

		Ist die Person AHV-versichert?
Arbeitsort	Vertragsstaat	Nein
	Nichtvertragsstaat	Nein
	EU-Staat	Nein
	EFTA-Staat	Nein
	Mehrere EU-Staaten	Nein
	Mehrere EFTA-Staaten	Nein
	Schweiz und Vertragsstaaten	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.
	Schweiz und EU-Staat	Nein, ausser die Person arbeitet nicht in ihrem Wohnsitzstaat und der Sitz des Arbeitgebers befindet sich in der Schweiz.
	Schweiz und EFTA-Staat	Nein, ausser die Person arbeitet nicht in ihrem Wohnsitzstaat und der Sitz des Arbeitgebers befindet sich in der Schweiz.
	Schweiz und Nichtvertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.

Staatsangehörige eines EU-Staates mit Wohnsitz im Ausland

		Ist die Person AHV-versichert?
Arbeitsort	Vertragsstaat ausserhalb der EU	Nein
	Nichtvertragsstaat	Nein
	EU-Staat	Nein
	Mehrere EU-Staaten	Nein
	Schweiz und Vertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.
	Schweiz und EU-Staat	Nein, ausser die Person arbeitet nicht in ihrem Wohnsitzstaat und der Sitz des Arbeitgebers befindet sich in der Schweiz.
	Schweiz und Nichtvertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.

Staatsangehörige eines EFTA-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) mit Wohnsitz im Ausland

		Ist die Person AHV-versichert?
Arbeitsort	Vertragsstaat ausserhalb der EU	Nein
	Nichtvertragsstaat	Nein
	EFTA-Staat (ausser der Schweiz)	Nein
	Mehrere EFTA-Staaten	Nein
	Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb der EFTA	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.
	Schweiz und EFTA-Staat	Nein, ausser die Person arbeitet nicht in ihrem Wohnsitzstaat und der Sitz des Ar- beitgebers befindet sich in der Schweiz.
	Schweiz und Nichtvertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.

Staatsangehörige eines Nichtvertragsstaates mit Wohnsitz im Ausland

		Ist die Person AHV-versichert?
Arbeitsort	Vertragsstaat ausserhalb der EU	Nein
	Nichtvertragsstaat	Nein
	EU-Staat	Nein
	Mehrere EU-Staaten	Nein
	Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb der EU	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.
	Schweiz und EU-Staat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.
	Schweiz und Nichtvertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 10.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.